

Segelfreunde Walchensee e.V.

SFW

Satzung

in der Fassung vom 5. Februar 2016

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1.0 Allgemeines
- 2.0 Erwerb der Mitgliedschaft
- 3.0 Abteilungen
- 4.0 Verlust der Mitgliedschaft
- 5.0 Maßregeln
- 6.0 Beiträge
- 7.0 Stimmrecht und Wählbarkeit
- 8.0 Vereinsorgane
- 9.0 Mitgliederversammlung
- 10.0 Mitarbeiterkreis
- 11.0 Vorstand
- 12.0 Ausschüsse
- 13.0 Protokollierung der Beschlüsse
- 14.0 Wahlen
- 15.0 Kassenprüfung
- 16.0 Auflösung des Vereins

## **§ 1.0 Allgemeines**

§ 1.1 Der am 12.10.1976 in Lenggries gegründete Verein führt den Namen „Segelfreunde Walchensee“ (SFW). Der Verein hat seinen Sitz in 83661 Lenggries. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Tölz eingetragen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1.2 Der Verein will Mitglied des Landessportbundes Bayern und des Bayerischen Segler-Verbandes sein und diese Mitgliedschaft beibehalten.

§ 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes und strebt an die Jugendarbeit zu fördern. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 1.3.1 der Verein strebt an Clubboote für Vereinsmitglieder zur Verfügung zu stellen. Näheres regelt die "Nutzungsvereinbarung für Clubboote."

§ 1.3.2 der Verein strebt an jährlich die Traditionsregatta "Rund um das Walchenfass" zu veranstalten."

§ 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 1.5 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. des Jahres.

§ 1.6 Das Ausüben von kommerziellen Tätigkeiten, ohne Auftrag der SFW und auf eigene Rechnung, von Mitgliedern, oder Dritten, auf dem Clubgelände, ist untersagt.

## **§ 2.0 Erwerb der Mitgliedschaft**

§ 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 2.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 3.0 Abteilungen**

§ 3.1 Die Mitglieder teilen sich in folgende Kategorien:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder (am 1. Januar noch nicht 18 Jahre alt)

§ 3.2 In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme.

## **§ 4.0 Verlust der Mitgliedschaft**

§ 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 4.2 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 4.3 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhaften Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 5.0 Maßregelungen**

§ 5.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Abmahnung
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 6.0 Beiträge**

§ 6.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 6.3 Der Mitgliedsbeitrag und die Liegeplatzgebühr wird jährlich per Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 7.0 Stimmrecht und Wählbarkeit**

§ 7.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 7.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7.3 Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 8.0 Vereinsorgane**

§ 8.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

c) der Mitarbeiterkreis

## **§ 9.0 Mitgliederversammlung**

§ 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

§ 9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

§ 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

§ 9.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dies geschieht in Form von Rundschreiben bzw. eMail an sämtliche Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

§ 9.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge

§ 9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9.8 Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) vom Mitarbeiterkreis

§ 9.9 Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich, oder per Email bei den Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das wird mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Antrag wird dann als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 9.10 Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

### **§ 10.0 Mitarbeiterkreis**

Der Mitarbeiterkreis wird durch den Vorstand ernannt.

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) Platzwart
- b) Regattawart
- c) Jugendwart
- d) Kassenprüfer

### **§ 11.0 Vorstand**

§ 11.1 Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- b) als Gesamtvorstand:  
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Mitarbeiterkreis.

§11.2 Vorstand im Sinne des § 28 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 11.3 Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei der Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 11.4 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

§ 11.5 Der geschäftsführende Vorstand ist für die Ausgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

## **§ 12.0 Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

## **§ 13.0 Protokollierung der Beschlüsse**

§ 13.1 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14.0 Wahlen**

§ 14.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist: Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15.0 Kassenprüfung**

§ 15.1 Die Kasse des Vereins, sowie evtl. bestehende Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch einen Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 16.0 Datenschutz / Verschwiegenheit**

§ 16.1 Die Mitglieder, sowie der Vorstand verpflichten sich, keine Vereinsinterna oder Mitgliedsdaten an Dritte weiterzugeben, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder anderweitig, als zu Vereinsinternen Zwecken der SFW zu verwenden. Diese Vereinbarung gilt auch über einen Austritt aus dem Verein hinaus.

## **§ 17.0 Auflösung des Vereins**

§ 17.1 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

§ 17.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
- b) oder von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

§ 17.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur von einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 17.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)  
Werderstraße 2  
28199 Bremen